

ARGUS¹ – ein lokales Netz für das ganze Gericht

Manfred Reinfeldt

*EDV in der Justiz:
Die historische Entwicklung*

*Systemvielfalt und
Auswahlproblem*

Bedarfsanalyse ...

... und Systementwurf

Das PC-Konzept

Diplom-Volkswirt Manfred Reinfeldt ist Unternehmensberater, Lehrbeauftragter zur Wirtschaftsinformatik an der Universität Frankfurt/Main und Mitinhaber der Reinfeldt DV-Anwendungssysteme Betreuungsgesellschaft mbH.

1. Überblick

Daß Datenverarbeitung ein sinnvolles Mittel zur Unterstützung verschiedener Tätigkeiten im Gerichtsbetrieb sein kann, bedarf heutzutage keiner expliziten Begründung mehr. Die historische Entwicklung von Ansätzen zur DV-Unterstützung im Justizbereich, die – in Stichworten – einen Bogen spannt von zentralen Massenverfahren (Mahnverfahren Baden-Württemberg) über frühe Geschäftsstellen-Unterstützungssysteme (AUGe Hessen, GAST Schleswig-Holstein) bis hin zu Informations- und Dokumentationssystemen (juris) sowie Ansätzen zu individueller Datenverarbeitung im Bereich des Personal Computing bei der Dezernats-Arbeit, hat den Boden dafür bereitet, daß die Frage des Ob als entschieden gelten kann.

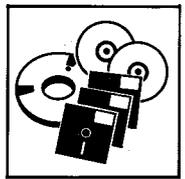
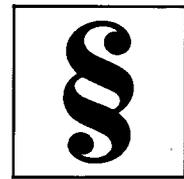
Anders sieht es bei der Frage des Wie aus. Hier hat die technologische Entwicklung in der DV-Branche hin zur Polarisierung zwischen Zentralrechnern und Mikro-Computern in Verbindung mit der von der Informatik gelieferten Methodenvielfalt bei der Gestaltung von Anwendungen auch im juristischen Bereich zu einer solchen Vielfalt von System-/Anwendungs-Kombinationen geführt, daß der Wunsch der potentiellen Benutzer zur Beschaffung und Nutzung der Systeme, die ihren jeweiligen Bedürfnissen entsprechen, ein schlechter Ratgeber ist, will man ein beziehungsloses Nebeneinander von Systemen und Anwendungen in einer Organisationseinheit vermeiden, wie sie ein Gericht darstellt.

Gefragt ist ein Konzept, das für eine ganze Behörde die systemtechnische Basis für die DV-Unterstützung liefert, gleichzeitig jedoch die Kommunikation zwischen den Benutzer-Gruppen, die Ausdruck der Organisations-Beziehungen ist, in einer Weise abzubilden und zu unterstützen erlaubt, die ohne Datenredundanz, Medienbrüche zwischen Subsystemen und Bedienungs-Inkompatibilitäten jedem Benutzer die bestmögliche funktionale Unterstützung zur Mitwirkung an der arbeitsteiligen Erstellung des Produktes „Rechtsprechung“ gibt.

Da ein solches Gesamtsystem, wenn es den Bereich der Unterstützung nur operativer Hilfsaufgaben hinter sich läßt, eine große Spannweite funktionellen Unterstützungsbedarfs umfaßt, die insbesondere in den mehr qualitativen Bereichen der Unterstützung der Dezernats-Arbeit in der Wahl der Unterstützungsfunktionen sehr vom handelnden Individuum abhängt und selbst innerhalb der jeweiligen Organisationseinheit ein beliebiges Nebeneinander individueller Wünsche nach Ausmaß und konkreter Gestaltung von Unterstützung impliziert, läßt sich eine Lösung in Form einheitlicher Software kaum erreichen. Um so wichtiger ist es, daß auf der systemtechnischen Basis ein Instrumentarium bereitsteht, das, in Bezug auf Grundfunktionalität einerseits und Flexibilität bei der individuellen Erweiterung andererseits, keinen systematischen Beschränkungen unterliegt.

Unter diesem Gesichtspunkt kommt heute dem Personal-Computer eine herausgehobene Stellung zu. Durch seine Leistungsfähigkeit als selbständiger Computer einerseits und seine Kommunikationsfähigkeit in einem Netz mit anderen – gleichen oder andersartigen – Computern andererseits, bietet er ein Maß an Flexibilität bei der Gestaltung einer Gesamtorganisation, das Zentralsysteme vom Ansatz her nicht bieten können. Voraussetzung zur Nutzung dieser Flexibilität ist ein Anwendungssystem, dessen Fähigkeiten neben der Bereitstellung von konkreten Unterstützungsfunktionen zusätzlich darin liegen, daß es Regeln zur Verwendung von Funktionen und Daten im Netz definiert und überwacht, die für jeden Benutzer im Rahmen der ihm zugewiesenen Nutzungsmöglichkeiten einen von systemtechnischer Beschwerlichkeit freien Umgang mit dem „Werkzeug PC“ ermöglichen. Daß solche Regeln gerichtsspezifisch einen sehr viel konkreteren Umgebungsbezug haben müssen, als ihn passive Netz-Strategien zur Verfügung stellen können, liegt auf der Hand. Letztlich ist ein solches Regelwerk, das auf technischen Netz-Strategien aufgesetzt wird, auch die Voraussetzung zur Erfüllung der Anforderungen, die heute an Datenschutz und Datensicherheit gestellt werden müssen.

¹ ARGUS ist ein eingetragenes Warenzeichen der Reinfeldt DV-Anwendungssysteme Betreuungsgesellschaft mbH, Bad Homburg.



Im folgenden soll das Anwendungssystem ARGUS, das als Akronym ein „Allgemeines Rechtsinformations- und Gerichtsverfahrens-Unterstützungssystem“ bezeichnet, in seinen Grundideen dargestellt werden. Dabei bilden die Gesichtspunkte

- PC als Werkzeug am Arbeitsplatz,
- wahlfreie Einbindung in ein lokales Gerichtsnetz,
- kontrollierter Zugang zu Daten und Programmen im Netz,
- Bereitstellen einer gerichtsspezifischen Software-Infrastruktur für Daten- und Textverarbeitung,
- Bereitstellung von Schnittstellen zur Einbindung von Dritt-Software unter Wahrung von Datenschutz und Datensicherheit

die Eckpunkte der nachfolgenden Erörterung. Der vorliegende Teil der Darstellung umfaßt die anwendungsspezifischen Überlegungen, die den in einem eigenen Bericht dargestellten Anwender-Erfahrungen am Amtsgericht Leonberg zugrunde liegen. In einem Folgebeitrag sollen die systemtechnischen Grundlagen konkreter Lösungen soweit angesprochen werden, wie sie zur kontroversen Diskussion im Bereich der Justizanwender um Vor- und Nachteile technologischer Konzepte beizutragen vermögen².

2. ARGUS – ein offenes Anwendungssystem

Unterstützung am Gerichtsarbeitsplatz – was für wen

Die nachfolgenden Überlegungen orientieren sich in ihren Begriffs-Beispielen an der ordentlichen Zivil-Gerichtsbarkeit; ihre analoge Anwendung auf andere Verfahrensarten oder Besonderheiten sonstiger Gerichtszweige bleibt dem geneigten Leser überlassen.

Die traditionelle Rollenverteilung bei der Bearbeitung von Verfahren in Dezernats-, Geschäftsstellen- und Kanzlei-Tätigkeit liefert brauchbare Unterscheidungsmerkmale für sinnvollen Unterstützungsbedarf. Während die Geschäftsstelle als aktenführende Organisationseinheit ihre wichtigen Funktionen im Bereich der formalen Überwachung des internen Verfahrensablaufs im Sinne der Aktenordnung hat, stehen die beiden anderen Gruppen an der Schnittstelle zur Gerichts-Umwelt. Die Dezernats-Bearbeitung bezieht sich auf die inhaltliche Führung des Verfahrens, die Kanzlei-Bearbeitung auf die handwerkliche Erstellung von Zwischen- und Endprodukten der Rechtsprechung, die in Form geschriebener Ladungen, Beschlüsse, Urteile etc. veröffentlicht werden.

Dabei sind in der beschriebenen Reihenfolge vom Richter oder Rechtspfleger über den Geschäftsstellen-Beamten bis zur Kanzlei-Kraft sowohl das Ausmaß der möglichen Unterstützung wie die Freiheitsgrade bei Auswahl und Anwendung der Unterstützungsmittel unterschiedlich. Während beim Richter die Möglichkeit kreativer Mittel-Auswahl in Verbindung mit dem jeweils zu lösenden inhaltlichen Problem am ausgeprägtesten ist, nimmt das Ausmaß der Bindung an Anweisungen, seien es Vorschriften der Aktenordnung oder die explizite Befolgung von Anweisungen der übergeordneten Ebenen, bei den anderen Gruppen zu. Sie findet ihren höchsten Ausdruck in der nurmehr technischen Ausgestaltung des inhaltlich durch Diktat oder Arbeitsanweisung vorbestimmten Schreibwerks in der Kanzlei.

Demzufolge besteht in der Kanzlei Bedarf: nach einer leistungsfähigen Textverarbeitung. In der Geschäftsstelle dominiert der Bedarf: an überwachenden und steuernden Unterstützungsfunktionen, wie sie zur elektronischen Registerführung, zur Überwachung von Fristen und Terminen, zur Führung von Terminkalendern sowie der eigenverantwortlichen Abschlußbearbeitung (Zählkarten, Kostenrechnung etc.) sinnvoll sind. Auf der Dezernatsstufe schließlich sind die formalen Anforderungen an Unterstützungsfunktionen am wenigsten klar zu beschreiben. Hier hängt das Ausmaß sinnvoller Unterstützung wesentlich vom konkreten Verfahrens-Gegenstand und der Neigung des Dezenten zum Griff: nach der DV-Unterstützung, ferner von Vorlieben bei der konkreten Gestaltung solcher Unterstützung, ausgedrückt in konkret vorhandener oder selbst variabler Software, ab.

Das Kommunikationsbedürfnis – wer mit wem

Die Zusammenarbeit der Gerichtsebenen bei der Verfahrens-Bearbeitung, die im herkömmlichen Verfahren ihren sichtbaren Ausdruck im Aktenlauf findet, wird bei elek-

*Allgemeines
Rechtsinformations- u.
Gerichtsverfahrens-
Unterstützungs-
System*

Die Eckpfeiler von ARGUS

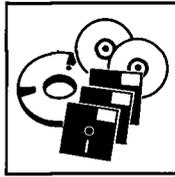
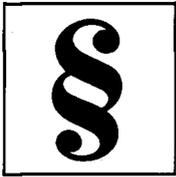
*Das Szenario: Die ordentliche
Zivil-Gerichtsbarkeit*

*EDV-unterstützte
Verfahrensbearbeitung und
Rollenverteilung*

Wer braucht was?

Elektronische Aktenführung

² Die am AG Leonberg mit ARGUS gemachten Erfahrungen und der Folgebericht von Reinfeldt sind zur Veröffentlichung in jur-pc 2/90 vorgesehen.

*Elektronische Post**Nutzung von
Informationsdatenbanken**Modelle der Zusammenarbeit**Die Server-Philosophie**Redundanzfreie Datenhaltung**Einheitliches Datenformat*

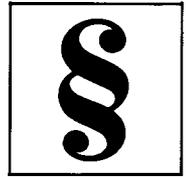
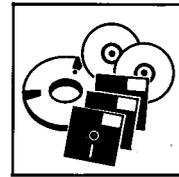
tronischer Aktenführung durch den Zugriff aller Berechtigten auf zumindest den Teil der Akte ersetzt, der für die Ausführung der jeweiligen Unterstützungsfunktion benötigt wird. Dabei ist davon auszugehen, daß die Möglichkeiten der Zugriffsbeschränkung auf Teilbereiche der Gesamtinformation sehr viel ausgeprägter ausgestaltet werden können als bei der Bewegung der realen Akte. Wenn auch das Führen der realen Akte nicht überflüssig wird, ist dennoch davon auszugehen, daß bei elektronischer Aktenführung der erforderliche Umlauf der realen Akten reduziert wird, weil zumindest teilweise Bearbeitungsfunktionen rein unter Zuhilfenahme der elektronischen Akte durchführbar sind; darüber hinaus gewährleistet die elektronische Aktenführung für jeden Zugriffsberechtigten eine permanente Informations-Möglichkeit, zu der dann auch der in der elektronischen Akte festgehaltene augenblickliche Verweilort der realen Akte gehören kann. Ein explizites Bedürfnis nach Kommunikation zwischen den verschiedenen an der Verfahrensbearbeitung beteiligten Benutzergruppen innerhalb des Gerichts läßt sich in allgemeiner Form auf dem Wege der elektronischen Post, wie sie in lokalen Netzen standardmäßig angeboten wird, befriedigen. Anders sieht es mit der externen Kommunikation aus. Zwar kann die Papierversendung an der Schnittstelle zur Außenwelt, sei es der Dokumenten-Austausch mit Anwälten und/oder Parteien, sei es der Datenaustausch mit Behörden wie Statistischen Landesämtern oder Zentralkassen etc., durch papierlose Kommunikation ersetzt werden. Hier bedarf es jedoch - neben der Lösung juristischer Probleme im Bereich der Authentizität der Datenübermittlung - der handwerklichen Anwendung konkreter Techniken, was erfahrungsgemäß erhebliche Probleme bei der praktischen Abstimmung zwischen den Kommunikationspartnern mit sich bringt. Demgegenüber hat der Zugriff auf öffentliche Informations-Pools zum Zwecke der inhaltlichen Recherche bereits Tradition. Die Unterstützungsfunktionen hierfür erfahren in jüngster Zeit durch das zunehmende Angebot an Informations-Datenbanken auf optisch lesbaren Massenspeichern eine Ausweitung in Richtung einer weiteren Öffnung der gerichtsinternen Verarbeitungs-Vielfalt, die ihren Niederschlag in einer entsprechenden Netzanbindung finden muß.

Zusammenarbeit im Netz - mehr als gemeinsame Ressourcen-Nutzung

Die Aufnahme eines PC's als (weiterer) Partner in ein Netz bedarf der Auswahl eines Modells der Zusammenarbeit, das technische Möglichkeiten und organisatorischen Gestaltungswillen vereint. Zwar könnten sich prinzipiell in einem Netz jeweils zwei Partner über eine mögliche Zusammenarbeit verständigen, hierfür Daten austauschen und diese nach jeweiliger Bearbeitung durch den Partner wieder zurückerhalten. Jedoch läßt sich in einem solchen Verfahren, wenn es auf beliebig viele Teilnehmer angewandt wird, kaum eine sinnvolle Überwachung auf Vollständigkeit der Bearbeitung und Widerspruchsfreiheit der Verarbeitungsergebnisse, letzteres besonders bei gleichzeitiger Mehrfach-Verarbeitung, erreichen. Hinzu kommt die verteilte Datenhaltung, die lokale Datenbestände bei jedem PC mit entsprechenden Schwierigkeiten von Datenkonsistenz sowie Datensicherung vorsieht.

Bezeichnend ist, daß für das obige Modell auch kaum Unterstützungssoftware existiert. Vielmehr ist Netz-Unterstützungssoftware typischerweise darauf gerichtet, zwischen einem (gegebenenfalls mehreren) zentralen Hintergrundrechner (Server) und den benutzenden PC's zu unterscheiden. Der Hintergrundrechner hält den Datenpool und verwaltet über die eingesetzte Software die Benutzung der Daten. Dabei gilt allerdings, daß die Software, soweit sie betriebssystem-nah, nicht anwendungs-nah konzipiert ist, sich auf die Definition allgemeiner Regeln beschränken muß, wie die verwalteten Ressourcen (Datenbereiche auf Platten, Dateien, Drucker, CD-ROMs etc.) von den verschiedenen angeschlossenen PC's verwendet werden dürfen; diese Verwendung kann gemeinsam oder für eine bestimmte Zeit ausschließlich sein.

Die Abspeicherung der Daten auf dem Hintergrundrechner stellt durch Vermeidung von Redundanz die nächstliegende Lösung zur Wahrung von Konsistenz bei der Bearbeitung durch verschiedene Benutzer dar. Um im Netz Verfügbarkeit der Daten für alle berechtigten Benutzer herzustellen, bedarf es der Abstimmung der Verarbeitungsregeln, wie sie in Programmen ihren Niederschlag finden, ferner der Datenformate, unter denen die zu verarbeitenden Daten zur Verfügung gestellt werden. Beides läßt sich am leichtesten vereinheitlichen, wenn ein einheitliches Anwendungssystem - verstanden als Gesamtheit aller programmierten Funktionen zur Bearbeitung aller Vorgänge eines abgegrenzten Aufgabengebietes - verwendet wird, wobei dieses eine einheitliche Datenstruktur impliziert.



Das Anwendungssystem umfaßt Software, die sowohl im Hintergrundrechner als auch im PC abläuft. Dabei kommt unter dem Gesichtspunkt von Konsistenzwahrung, Zugriffsüberwachung und Datenschutz der Frage erhebliche Bedeutung zu, in welcher Umgebung die eigentlichen Zugriffs-Programmstrukturen ablaufen. Beim betriebssystem-nahen Netzmodell kann dies nur der PC sein, was eine hohe Netzbelastung bei eingeschränkter Sicherheit mit sich bringt. Datenzugriffe müssen in diesem Modell nach ihrer technischen Durchführung im Hintergrundrechner über das Netz in den PC transportiert werden, wo sie dann auf ihre inhaltliche Zulässigkeit in Bezug auf die berechnete Nutzung überprüft und gegebenenfalls abgewiesen werden müssen, was jedoch eine erhöhte lokale Verfügbarkeit von Daten bedeutet.

Betriebssystem-nahes Netzmodell

Dem steht das Modell einer starken zentralen Komponente gegenüber, in der die definierten Zugriffs-Regeln abgebildet sind und überwacht werden. Dabei werden nur solche Daten über das Netz weitergegeben, deren berechnete Nutzung durch den anfordernden PC bereits feststeht. Außerdem kann die entsprechende Verarbeitungs-Software im PC ohne die Verwendung von direkten Zugriffs-Funktionen auskommen, was unter dem Gesichtspunkt von Datenschutz und Datensicherheit erwünscht sein kann.

„Zentrales“ Netzmodell

Ein Nebenaspekt dieser Überlegung besteht in der Frage, wie die zur Ausführung im PC bestimmten Programmteile des Anwendungssystems abgespeichert und zur Verfügung gestellt werden. Hier liegt es nahe, die Abspeicherung ebenfalls auf dem Hintergrundrechner durchzuführen und auf Anforderung den Ausschnitt der Software, der von einem Benutzer zur Bearbeitung einer bestimmten Funktion benötigt wird, über das Netz in den PC zu laden, an dem der Benutzer gerade arbeitet. Damit kann bei minimalem Aufwand für die Bereitstellung von Software eine Einheitlichkeit und Aktualität erreicht werden, die ex definitione Inkompatibilitäten bei der Bearbeitung der Daten durch unterschiedliche Programmversionen zu verhindern vermag.

Die wahlfreie Einsamkeit – der PC als Arbeitsplatz

Unbeschadet der vorangegangenen Überlegungen ist der PC – auch im Netz – derjenige Computer, in dessen Arbeitsspeicher und Prozessor das vom Benutzer benötigte Programm abgelegt ist und verarbeitet wird. Daß es über das Netz zunächst in den Arbeitsspeicher gebracht wird, bevor es von dort mit der Ausführung beginnt, betrifft den einmaligen Ladevorgang. Danach stellt sich die Situation des PC nicht anders dar, als wäre der Ladevorgang von einem lokalen Speichermedium (Diskette oder Festplatte) erfolgt.

Programmablauf: Im lokalen PC

Der wesentliche Unterschied liegt im Datenzugriff: Solange Daten aus der Sicht des PC-Programmes mit den PC-eigenen Betriebssystem-Funktionen bearbeitet werden, werden diese in Dateien abgelegt, die primär dem PC lokal zugeordnet sind. Die Einbindung des PC in ein Netz unter Verwendung von Netz-Standard-Software erweitert den Zugriff auf solche externen Betriebsmittel wie Plattenspeicher, wobei zunächst prinzipiell die logische Sicht dieser Betriebsmittel gleich bleibt, auch wenn die physikalische Abspeicherung nicht mehr an dem lokalen PC erfolgt. Diese Möglichkeit kann erwünscht sein und als virtuelle Speichererweiterung aus der Sicht des einzelnen Benutzers auch durchaus begrüßt werden, schafft er sich doch dadurch die Möglichkeit der Benutzung von Speicherraum, ohne eigene Ressourcen in Form entsprechend großer lokaler Speichermedien mitbringen zu müssen; gleichzeitig begibt er sich damit der Sorge um die Datensicherung, die an einem Hintergrundrechner im Regelfall nicht von dem jeweiligen Mitbenutzer, sondern von einem insgesamt für den Betrieb verantwortlichen Systemverwalter durchgeführt wird.

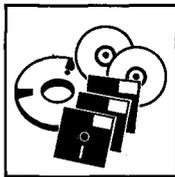
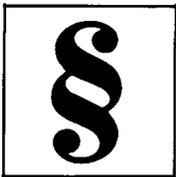
Datenhaltung: Lokal und zentral

Ein Datenzugriff jedoch auf solche Daten, die, wie oben besprochen, nur über ein zusätzliches Anwendungssystem zugänglich gemacht werden, ist auf diesem Wege nicht möglich. Da die Zugriffe in dem Teil des Anwendungssystems durchgeführt werden, der im Hintergrundrechner abläuft, stehen Daten aus dem gemeinsamen Datenpool dem einzelnen PC nicht mehr zur lokalen Abspeicherung zur Verfügung.

Zentrale Datensicherung durch den Systemverwalter

Die Nichtverwendung der lokalen Speicherfähigkeit für solche Daten ist aus Datenschutz-Gründen zunächst erwünscht. Sie ist darüber hinaus solange kein Hindernis, wie die lokale Speicherfähigkeit des PC individuell für Aufgabenstellungen genutzt werden soll, die mit dem Zweck der gemeinsamen Datenhaltung nicht im direkten Zusammenhang stehen. Beispiele dafür lassen sich außer im privaten und persönlichen Nutzungsbereich auch in der Anwendung von Spezial-Software zu Fragestellungen finden, bei denen die Verarbeitungsfähigkeit eines PC, d.h. die Rechnerleistung, gegenüber der Datenspeicherung im Vordergrund steht. Auch ist zu denken an Fälle, in denen die für die spezielle Fragestellung erforderlichen Daten nicht im gemeinsamen Datenpool

„Privatsphäre“ auf dem lokalen PC



Dienstausübung außerhalb des Gerichts

*Ein Problem:
Die Übernahme häuslicher Arbeitsergebnisse*

vorhanden sind oder - nach dem Belieben des Benutzers - der Teil der von ihm benutzten Daten bewußt nicht innerhalb des gemeinsamen Datenbestandes abgelegt und anderen zur Verfügung gestellt werden soll.

Sofern jedoch der Zugriff auf gemeinsame Daten zur Lösung von Spezialaufgabenstellungen erforderlich ist, die dabei verwendete Software jedoch keinen integrierten Zugriff auf den gemeinsamen Datenpool enthält, muß dafür Sorge getragen werden, daß in geeigneter Weise Export-Schnittstellen zur Verfügung gestellt werden, die einen kontrollierten Datentransport auch in Spezialumgebungen erlauben.

In Verbindung damit stellt sich auch die Frage des vorübergehenden Entfernens eines PC aus dem Netz. Hier ist an die Gewohnheit z.B. von Richtern zur Dienstausübung außerhalb des Gerichts zu denken, die die Benutzung der Verarbeitungsfähigkeit, noch dazu in der vertrauten Software-Umgebung, dann nicht auszuschließen braucht, wenn neben der lokalen Abspeicherung der Software, die im Einzelbetrieb von der lokalen Platte geladen werden muß, zumindest in begrenztem Umfang auch Auszüge aus dem gemeinsamen Datenpool lokal abgespeichert werden können, so daß eine sinnvolle Einzelbearbeitung möglich wird. Hierbei ist natürlich Wert darauf zu legen, daß die Widerspruchsfreiheit der im Datenpool enthaltenen Daten auch über eine längere Bearbeitung von Teilinformatoren außerhalb des Netzes nicht verlorengeht. Insbesondere muß die Überwachung des Rücklaufs durch das Netz und die Verhinderung inkonsistenter Veränderungen in der Zwischenzeit lückenlos funktionieren. Außerdem gilt jedoch die Überlegung, daß das Konzept zur Konsistenz-Wahrung und zur Datensicherheit aufgeweicht wird, wenn Daten in beliebiger Menge zur lokalen Abspeicherung und damit zur Entnahme aus dem Netz freigegeben werden. Das Hauptaugenmerk muß hier auf einer kontrollierten Entnahme von Teildaten durch ausgewählte Benutzer zur Durchführung genau spezifizierter Aufgaben liegen.

3. Daten- und Textverarbeitung

Zwei Wege zum Ziel

Bei der Frage nach der konkreten Ausgestaltung der Unterstützungsfunktionen für ein Gericht muß die Adäquanz der Mittel zur Erreichung des jeweiligen Verarbeitungszwecks bei den einzelnen Funktionsgruppen getrennt betrachtet werden.

Die Sachfunktionen, bei deren Ausführung am Ende Schreibwerk entsteht, werden am besten mit einer komfortablen Textverarbeitung unterstützt. Dabei handelt es sich um die Bearbeitung von formatfreien Daten („Zeichenketten“), deren formale Aspekte die Gestaltung und Anordnung des Inhalts, nicht den Inhalt selbst betreffen.

Diejenigen Funktionen, die in hohem Maße formale Logik implizieren, sei es zur Überwachung gegenseitiger Abhängigkeiten und Einhaltung formaler Plausibilitäten zwischen verschiedenen Bearbeitungsparametern, sei es in der Überwachung des Verfahrensablaufs in terminlicher oder ablauflogischer Sicht, etwa der Prozeßordnung, werden am besten mit der komfortablen Behandlung komplexer Abläufe auf der Basis weitgehend formatierter Daten und Parameter unterstützt.

Beide Gesichtspunkte können jedoch nicht gegenseitig ausschließlich behandelt werden, weil die Mischung zwischen formatierten und unformatierten Daten im Gerichtsumfeld die Regel, die Anwendung reiner Verarbeitungsformen die Ausnahme ist. Insoweit kommt der Zusammenführung zu einer aus der Sicht des Benutzers einheitlichen Verarbeitungsmöglichkeit erhebliche Bedeutung zu.

Vergegenwärtigen wir uns die Situation an einem Beispiel. Schreibwerk bedarf im Regelfalle der Darstellung eines Rubrums. Bestandteile desselben sind die Verfahrensbeteiligten, die zum Zwecke der Registerführung in formatierter Umgebung - da z.B. zum Zwecke der sortierten Einordnung in Namensverzeichnisse benötigt - vorhanden sind. Der Gesichtspunkt der Vermeidung von Datenredundanz gebietet, daß die Information nur einmal zur Verfügung steht; der Nutzen in Bezug auf identische, fehlerfreie Mehrfach-Verwendung liegt schon unter dem Gesichtspunkt der Pflege und Veränderung solcher Daten auf der Hand.

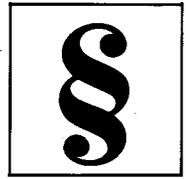
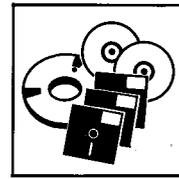
Die Abgabe der Kopie solcher Daten an eine Textumgebung führt zu der dort beliebigen Verwendung einschließlich der Möglichkeit einer Veränderung, z.B. beim Layout, die den ursprünglichen Datenbestand unverändert beläßt. Ist dieser Vorgang wiederholbar, bedarf es keiner Abspeicherung in der Textumgebung - außer während der Zeit-

*Formatfreie Daten:
Textverarbeitung und Schreibwerk*

Formatierte Daten

*Wichtig: Formatierte und
formatfreie Daten einheitlich
verarbeiten
Ein Beispiel: Die Erstellung eines
Rubrums*

*Datenaustausch zwischen
Textverarbeitung und Datenbank*



spanne der Erstellung und Korrektur des gesamten Schreibwerkes bis zu seiner endgültigen Ausfertigung und Entnahme aus dem Gesamtsystem.

Die Frage, ob der umgekehrte Weg, nämlich die Erfassung von Daten innerhalb einer formatfreien Textumgebung mit anschließender Abgabe in eine formatierte Umgebung zum Zwecke der Weiterbenutzung unter Einhaltung der formalen Regeln möglich ist, berührt die aus Vorzeiten bekannte Frage, ob man zur Lösung von Datenverarbeitungs-Aufgaben Textverarbeitungs-Software mit Datenverarbeitungs-Unterstützung oder Datenverarbeitungs-Software mit Textunterstützung einsetzt. Diese kann nach den gemachten Erfahrungen, die auch im juristischen Bereich zum Teil eine Frage von Glaubensbekenntnissen waren, als pragmatisch dahingehend entschieden gelten, daß als Lösung nur ein „sowohl als auch“ bezüglich der Funktionalität in Frage kommt.

Text-Software – Komponente eines offenen Systems

Dabei ist es nach der unterschiedlichen internen Verarbeitungsstruktur von Software im Textbereich und in sonstigen Bereichen und speziell dem bei Text-Software erreichten Stand an Funktionalität naheliegend, vorhandene, marktgängige Software als Produkt in ein Anwendungssystem einzubinden, soweit eine funktionale Integration vorgesehen ist. Da ohnehin ein Gesamtsystem von Unterstützungsfunktionen modularisiert und unter den verschiedensten Gesichtspunkten (Modulgröße, Funktionsgruppen-Zusammenfassung für verschiedene Benutzer etc.) aufgeteilt wird, ist es naheliegend, eine Funktionsgruppe mit Textfunktionen für alle Benutzer verfügbar zu haben. Die Auswahl der konkret zu verwendenden Software ist dann eine Frage, bei der neben der Eignung für die funktionale Integration durchaus der Geschmack der Anwender eine Rolle spielen kann.

Im übrigen führt ein solches Herangehen an die Textfrage dazu, daß ohnehin im PC-Gebrauch vorhandene Text-Software, die auch für Aufgaben außerhalb des besprochenen Sachgebietes, z.B. in der Verwaltung, eingesetzt wird, in ein vorhandenes Gesamtsystem übernommen werden kann, was die Akzeptanz des Gesamtsystems erhöht.

Textbausteine – von wem für wen

Da der Rationalisierungseffekt des Einsatzes von Text-Software nicht auf die Schreibhilfen und Korrekturmöglichkeiten beschränkt ist, vielmehr der Einsatz vorgefertigter Textbausteine wesentlich zur Erleichterung der Massenerstellung von Text beitragen kann, stellt sich die Frage nach der Erstellung und den Möglichkeiten des Einsatzes vorgefertigter Textbausteine und die dabei zu erreichende Flexibilität der Anpassung an spezielle Benutzerwünsche.

Hier gilt zunächst als oberster Gesichtspunkt, daß innerhalb eines Netzes wiederum von zentraler Stelle aus Textbausteine zur Verfügung gestellt werden können, die von allen Benutzern gleichlautend in ihre Textdokumente übernommen werden können. Die einmalige Erstellung, gegebenenfalls auch die Pflege solcher Textbausteine ist insoweit als Zuständigkeitsfrage zu regeln, als unter dem Gesichtspunkt der Datensicherheit und des Datenschutzes im Netz für Normalbenutzer nur ein lesender Zugriff auf solche Bausteine zur Verfügung gestellt werden wird; der pflegeberechtigte Benutzer muß jedoch Schreibzugriff erhalten.

Jenseits dieser Überlegung besteht die Möglichkeit, aus der Sicht des individuellen Benutzers Textbausteine lokal auf seinem PC abzuspeichern und diese, da sie in dieser Abspeicherung dem Netz insgesamt nicht zur Verfügung stehen, nur für sein Schreibwerk zu verwenden. Soweit aber der Eigner der Textbausteine (z.B. ein Dezernent) und der Benutzer (z.B. die Kanzlei-Kraft) nicht denselben PC verwenden, scheidet eine solche Lösung aus und muß durch Überführung und Verwaltung von Textbaustein-Varianten auf dem Hintergrundrechner geregelt werden. Damit steigt jedoch der Überwachungsbedarf bezüglich der Verwendung der richtigen Auswahl von Textbausteinen in der jeweiligen Umgebung (z.B. Bearbeitung von Verfügungen eines Richters unter Verwendung der von dem Richter benannten Textvarianten gegenüber einem allgemeinen Fundus von Textbausteinen).

Unter diesem Gesichtspunkt wird es zur Aufgabe des Anwendungssystems, die für die konkrete Sachbearbeitung erforderliche Umgebung für die Anwendung von Textfunktionen bereitzustellen. Diese Aufgabe tritt um so mehr in den Vordergrund, je mehr die vollständige Komposition eines Textes aus Textbausteinen das individuelle Eingreifen eines Textbearbeiters überflüssig macht. Die Funktionalität von Text-Software wird in solchen Extremfällen im wesentlichen in der Ausschöpfung der äußeren Gestaltungsmöglichkeiten von Text, im übrigen aber in der Pflege und Variation von Textbausteinen

Einbindung von Standard-Software

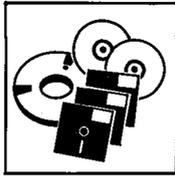
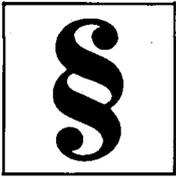
Programmwahl und Akzeptanzsteigerung

Der Rationalisierungseffekt

Zentraler Textbaustein-Pool

Individuelle Textbausteine – lokal gespeichert

Individuelle Textbausteine im Netz: Ein Verwaltungsproblem



Überwachung und Steuerung

liegen, die zum Zeitpunkt des Verwendungsbedarfs mit den gewünschten Varianten zur Verfügung stehen sollen.

Der Gedanke einer Überwachung und Steuerung auch des Textesatzes durch das Gesamt-Anwendungssystem verstärkt sich in dem Maße, in dem außer der Auswahl von Textbaustein-Varianten auch die Übernahme von Daten aus den formatierten Datenstrukturen des Anwendungssystems in die Texte hinein nach vorher festgelegten Abläufen automatisch erfolgen soll. Hier fallen die Auswahl von Bausteinen und die Übernahme der in diesen vorgesehenen Daten (Rubrum, Termine, Fristen etc.) zusammen. Inwieweit das so entstehende Textprodukt vor seiner endgültigen Ausfertigung noch manueller Überarbeitung zugänglich sein soll, ist eine Frage des Einzelfalls bei der Schreibwerkserstellung und der vorgesehenen Möglichkeit des Eingriffs in die Verarbeitungsabläufe. Hier ist es sinnvoll, bei Wahrung der prinzipiellen Nutzung der Automatismen im Einzelfall eine individuelle Gesamtbearbeitung zu ermöglichen.

4. Datenhaltung im Netz

Datenbank-Verwaltung

Die für die gemeinsame Nutzung im Netz zur Durchführung der unterstützten Sachbearbeitung vorzuhaltenden Daten werden inhaltlich in Abstimmung mit dem Unterstützungsbedarf definiert, der für ihre Erfassung, Veränderung, Nutzung und Auswertung vorgesehen ist. Dem entspricht ein logisches Datenmodell, dessen Strukturen anschließend skizziert werden sollen.

Die Frage der Abbildung des logischen Modells auf die Organisationsform einer konkreten Datenbank hängt vom Angebot an Datenbank-Software in der jeweiligen Systemumgebung des Hintergrundrechners ab und kann hier außer Betracht bleiben.

Divide et impera

Wichtig erscheint der Hinweis, daß eine inhaltliche Abgrenzung verschiedener Datenbanken gegeneinander und ihr unabhängiges, aber paralleles Betreiben die Flexibilität eines Gesamtsystems erhöht. Als Kriterien für inhaltliche Unterteilungen kommen Zuordnung der Daten zu Abteilungen des Gerichts (etwa Zivil-Abteilung, Straf-Abteilung etc.) ebenso in Betracht wie eine Unterteilung nach „echten“ und „Spiel“-Daten. Letzterem Gesichtspunkt liegt die Überlegung zugrunde, daß ein Anwendungssystem, das bei entsprechender Universalität Dutzende, ja Hunderte von Unterstützungsfunktionen für die verschiedensten Teilgebiete umfassen kann, für den neu hinzukommenden Benutzer ausbildungs- und übungs-bedürftig ist. Darüber hinaus ist auch für den erfahrenen Benutzer im Bedarfsfall eine Auffrischung von selten benutzten Funktionen vor ihrer Anwendung auf echte Daten von Vorteil. Für solche Zwecke ist eine Lern-Datenbank das richtige Mittel zum Üben, weil in dieser alle Bearbeitungsschritte einschließlich Datenveränderungen durchgeführt werden können, ohne daß die produktiven Nutzer eines Systems Gefahr laufen, aus einer Mischung nicht genau unterscheidbarer echter und Spiel-Daten eventuell falsche Verarbeitungsschlüsse zu ziehen. Auch der Gesichtspunkt des Datenschutzes scheint hier erwähnenswert.

„Spiel“-Daten zur Schulung

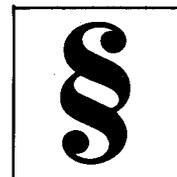
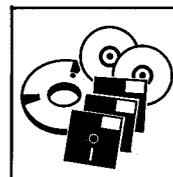
Gemeinsam ist diesen Überlegungen, daß im Hintergrundrechner mehrere Datenbank-Prozesse ablaufen können, die ihrerseits mit dem die eigentliche Kommunikation steuernden Prozeß zusammenarbeiten. Während der Zugang des einzelnen Benutzers vom Kommunikationsprozeß überwacht wird, wird gleichzeitig die Ausführung von Benutzer-Anforderungen, die regelmäßig Datenzugriffs-Anforderungen sind, an die jeweils zuständige Datenbank-Verwaltung weitergegeben und inhaltlich von dort bedient.

Dokumenten-Verwaltung

Der „Doppelcharakter“ von Dokumenten

Dokumente sind insoweit Gegenstand eigener Betrachtung, als sie zwar eine eigene innere Organisationsstruktur besitzen, deren Definition wesentlich von der sie erzeugenden Text-Software abhängt, gleichzeitig aber als Objekte der Speicherung und des Zugriffs von verschiedenen im Netz beteiligten PC's aus im Sinne einer arbeitsteiligen Verarbeitung verfügbar gehalten werden müssen. Dabei kann inhaltlich zwischen einer kurzfristigen und einer langfristigen Verfügbarkeit unterschieden werden. Erstere umfaßt den Zeitraum der handwerklichen Fertigung von Schreibwerk von der Ersterfassung über verschiedene zeitliche und personelle Stadien der Ergänzung mit jeweiliger Vorlage zur Genehmigung und Korrektur beim Veranlasser bis zur Freigabe zur endgültigen Ausfertigung. Danach kann im Regelfalle das Dokument gelöscht werden, zumindest dann, wenn in der papiernen Akte eine Ausfertigung vorhanden ist. Dem

Kurz- und Langzeitarchivierung



steht die Möglichkeit gegenüber, daß ein aus der Sicht des Verfassers wichtiges Dokument, z.B. ein interessantes Urteil aus der Sicht des Richters, einer Langzeit-Archivierung zugeführt werden soll, deren konkrete spätere Verwendung hier außer Betracht bleiben kann.

Gemeinsam ist beiden Fällen, daß eine Abspeicherung mit der Möglichkeit des Wiederauffindens vorgesehen sein muß, die den allgemeinen Regeln des Datenzugriffs im Netz unterworfen sein soll. Hier ist es naheliegend, die Dokumente, die zu einem Verfahren gehören, als eine eigene Datenkategorie innerhalb des Verfahrens zu betrachten, wobei im Gegensatz zu den für die Bearbeitung der übrigen Daten geltenden Regeln die gleichzeitige Bearbeitung verschiedener Dokumente desselben Verfahrens möglich sein muß.

Mit der Integration von Textdokumenten in die ARGUS Datenbank ist der Problematik vorgebeugt, die sich ergeben kann, wenn innerhalb eines Netzes mit den für PC's typischen Dateistrukturen im Dokumentenbereich gearbeitet werden muß und lediglich schwer überwachbare Namenskonventionen Kollisionen vermeiden sollen. Auch ist über die Zugriffsregelung gewährleistet, daß Dokumente nur dann von Dritten einsehbar sind, wenn sie hierfür freigegeben sind. Die in Dokumenten abgelegten verfahrens begleitenden Notizen des Richters etwa sind damit dem Zugriff Dritter entzogen.

Datenstrukturen

Das Datenmodell einer Gerichtsunterstützung läßt sich grob unterteilen nach

- Gerichtsstruktur
- Adreßstruktur
- Verfahrensstruktur
- Dokumentenstruktur
- Such- und Zugriffsstruktur
- Benutzungsstruktur.

Unter die Gerichtsstruktur fallen alle Struktur-Komponenten nebst Beschreibung ihrer Zusammengehörigkeit, die erforderlich sind, um die Einhaltung von Regeln bei der Benutzung der einzelnen Komponenten zu überwachen. Insbesondere umfaßt sie Personen (Richter, Rechtspfleger, Geschäftsstellen- und Kanzlei-Beamte) und ihre Zuordnung zu Organisationseinheiten (Dezernate, Geschäftsstellen), ferner die Objekte der Verfahrens-Strukturierung (Registerzeichen, sachliche und regionale Zuständigkeits-Unterteilungen), die für die Definition der Geschäftsverteilung benötigt werden. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß die lückenlose Abbildung der Geschäftsverteilung für alle Ebenen des Gerichts die Voraussetzung für eine umfassende Grundversorgung mit Unterstützungsfunktionen für das gesamte Gericht darstellt.

Die Adreßstruktur beinhaltet Datenstrukturen zur Aufnahme von Beteiligten, die zur Vermeidung von Daten-Redundanz nur einmal abgespeichert, aber beliebig oft verwendet werden können. Die Mehrfach-Verwendung ist besonders offensichtlich bei zugelassenen Anwälten oder häufig benutzten Sachverständigen, Dolmetschern etc. Sie gilt jedoch auch bei den übrigen Beteiligten, die im Einzelfalle in verschiedenen Rollen (Partei, Prozeßbevollmächtigter, gesetzlicher Vertreter etc.) mehrfach, auch innerhalb eines Verfahrens, auftreten können.

Die Verfahrensstruktur enthält die beschreibenden Daten des Verfahrens in ihrem jeweils aktuellen Zustand (Termine, Fristen, Dokument-Verzeichnisse, Zählkarten-Daten etc.), ferner die Beteiligten-Zuordnung mit Beschreibung der Rollen-Verteilung. Dabei ist der Gesichtspunkt von Bedeutung, daß die jeweiligen Strukturbestandteile sich in der Regel beliebig oft wiederholen können (beliebig viele Beteiligte bei den Parteien, beliebig viele Prozeßbevollmächtigte zu jedem Beteiligten, beliebig viele Termine etc.), wobei die erforderlichen inneren Zugriffsstrukturen mit enthalten sein müssen. Wegen der Beliebigkeit der Wiederholung können durchschnittliche Größenbetrachtungen zwar für die Kapazitätsplanung einer Datenbank, nicht jedoch für das einzelne Verfahren greifen.

Im Zusammenhang mit der Dokumentenstruktur wurde bereits darauf verwiesen, daß das Dokument als ein Objekt im Sinne der Abspeicherung ohne Interpretation der inneren Organisationsform innerhalb der Datenbank vorgesehen wird. Der Verweis innerhalb des Verfahrens auf die zugehörigen Dokumente liefert die äußere Klammer für das Auffinden aller Dokumente zu einem Verfahren; gleichzeitig erlaubt die getrennte Abspeicherung in einer eigenen Datenstruktur die parallele Bearbeitung verschiedener Dokumente zum selben Verfahren ohne Verletzung von Konsistenz-Regeln.

Das Wiederauffinden

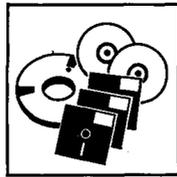
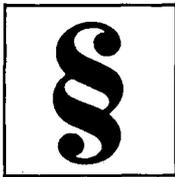
Dokumentenverwaltung mit ARGUS

Gerichtsstruktur

Adreßstruktur

Verfahrensstruktur

Dokumentenstruktur



Suchstruktur

Benutzungsstruktur

Zur Suchstruktur gehören alle außerhalb des Verfahrens inhaltlich definierten Suchkriterien, die den Verfahrenszugriff bei unbekanntem Geschäftszeichen, das selbst primäres Zugriffskriterium ist, zum Ziel haben. Insbesondere gehören hierher alle Varianten von Namensstrukturen, ferner alternative Suchkriterien wie z.B. Geschäftsnummern vorangegangener oder nachfolgender Verfahren beim selben oder einem anderen Gericht etc. Die sinnvolle Organisation solcher Suchstrukturen hängt einerseits vom objektiven Bedarf, andererseits von der Leistungsfähigkeit des Datenbank-Instrumentariums i.e.S. ab, das häufig Höhenflüge des subjektiv Wünschbaren bremst.

In der Benutzerstruktur werden alle Komponenten nebst Beschreibung ihrer Zusammengehörigkeit gespeichert, die erforderlich sind, um die Einhaltung von Regeln bei der Benutzung des Anwendungssystems zu überwachen. Insbesondere umfaßt sie Benutzer, Funktionen, Datenobjekte und Zugriffsrechte, die in der Form von Benutzerprofilen zusammengefaßt werden. Die Abbildung einer vollständigen Unterstützungsstruktur unter Einschluß von Benutzerprofilen in einer Datenbank erlaubt die Vergabe von unterschiedlichen Benutzerprofilen für dieselben Benutzer innerhalb unterschiedlicher Datenbanken.

5. ARGUS Anwendungsstruktur

Gerichtsstruktur-Bearbeitung

Strukturdaten und Arbeitsabläufe

Strukturdaten stellen Ressourcen dar, die zur Unterstützung von Arbeitsabläufen benötigt werden. Entsprechende Funktionen zur Erzeugung und Änderung von Strukturdaten stehen deshalb am Beginn der Definition eines Anwendungssystems. Mit Hilfe dieser Bearbeitungsfunktionen wird der Umfang des Anwendungssystems in zweifacher Hinsicht festgelegt.

*Anwendungssystem:
Abbildung der Geschäftsverteilung*

Zum einen entscheidet die Auswahl der Strukturdaten, welche Organisationseinheiten, Personen und Bearbeitungsobjekte in die spätere Bearbeitung einbezogen werden sollen. Sie bestimmt letztendlich den Ausschnitt der Geschäftsverteilung, der in dem System abgebildet wird. Die Vollständigkeit der Abbildung ist Voraussetzung für die Anwendung der Funktionen zur laufenden Bearbeitung im Sinne einer Grundversorgung des gesamten Gerichts.

*Benutzerprofile
und Zugriffsrechte*

Zum zweiten gehören die Benutzer zu den technischen Strukturdaten des Anwendungssystems. Die Einrichtung von Benutzerprofilen mit Festlegung der Zutritts- und Zugriffsberechtigungen sowie des Funktionsvorrates ist Voraussetzung für die Nutzung von Verarbeitungsfunktionen und Daten in festgelegtem Umfang.

Die Pflege der Strukturdaten

Dabei ist davon auszugehen, daß Bearbeitungsfunktionen zur Definition und Pflege der erwähnten Strukturen nicht zum laufenden Betrieb gehören, vielmehr in größeren Zeitabständen (Geschäftsverteilungs-Änderungen) oder aperiodisch (Benutzer-Verwaltung) anfallen; überdies ist davon auszugehen, daß solche Funktionen nur von wenigen Benutzern mit herausgehobener Verantwortung für das Funktionieren des Gesamtsystems wahrgenommen werden.

Verfahrensbearbeitung - Grundfunktionen

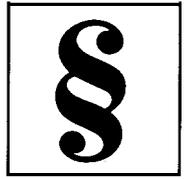
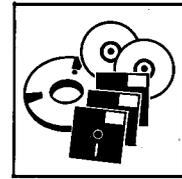
Anlegen der elektronischen Akte

Die erforderlichen Grundfunktionen orientieren sich am Lebenszyklus eines Verfahrens und lassen sich in die nachfolgend beschriebenen Schritte unterteilen.

Die Funktion „Anlegen der elektronischen Akte“ umfaßt die Ermittlung der Geschäftsnummer aus der Geschäftsverteilung unter Zuordnung der für die Bearbeitung zuständigen Organisationseinheiten aller Gerichtsebenen und schließt die statistische Erfassung des Verfahrenseingangs ein. Die Verwendung der Namens-Suchstrukturen unterstützt die Zuordnung des gesetzlichen Richters auch in den Fällen, in denen die sonstigen Verfahrensattribute im Einzelfalle nicht ausreichen. Die Verbindung zur papiernen Akte wird in geeigneter Weise, z.B. durch die Erzeugung von Aktenaufklebern, hergestellt.

Registereintrag

Die Erfassung der Verfahrensbeteiligten und die Zuordnung zum Verfahren in ihrer jeweiligen Beteiligten-Rolle wird mit der Übernahme ins Namensregister und die gleichzeitige Erstellung der vorgesehenen Namens-Sucheinträge verbunden. Im Datenbestand vorhandene Beteiligten-Adressen können ohne erneute Erfassung zugeordnet werden. Die Verbindung zur papiernen Akte wird wahlfrei durch ein gedrucktes Protokoll („Aktenvorblatt“) hergestellt.



Die Kombination aus Aktenanlage und Personenbearbeitung läßt sich in beliebiger Mischung gemäß den organisatorischen Gegebenheiten des Gerichts auf: Eingangsgeschäftsstelle und sonstige Geschäftsstelle aufteilen. Gleiches gilt für die beliebige Wiederholbarkeit der Bearbeitungsfunktionen für Änderungen und Ergänzungen während des Verfahrensablaufs.

Aus dem Inhalt der elektronischen Akte können Beschluß-, Protokoll- und Urteils-Dokumente soweit vorbereitet werden, daß – erforderlichenfalls nach Ergänzung durch die Kanzlei – in Anwendung der integrierten Zustellungs-Logik Ausfertigungen, Anschreiben, Empfangsbekanntnisse und Zustellungsurkunden automatisch erstellt werden.

Bei Terminsverfügungen werden Termine sowohl im Verfahren als auch im Terminkalender eingetragen; Fristen werden analog in den Fristenkalender eingetragen. Bei Ladungsverfügungen wird neben dem Rubrum auch die Anordnung zum persönlichen Erscheinen zutreffendenfalls in das Beschluß-Dokument übernommen und in der Zustellungs-Logik entsprechend berücksichtigt.

Mit der Funktion „Aktenkontrolle“ kann der Verbleib der papiernen Akte festgehalten und über die allen Funktionen zugeordnete Auskunft über den Verfahrensstand wieder angezeigt werden. Ergänzend hierzu wird die vollständige Bearbeitungshistorie des Verfahrens geführt.

Über die Funktion „Verfahrenserledigung“ wird ein Verfahren im Sinne von Registerführung und Statistik abgeschlossen.

Die Nutzung der mit vorstehenden Bearbeitungsfunktionen entstandenen Informationen im Sinne einer vollständigen Grundversorgung umfaßt

- Fristenkalender, Terminkalender, Terminsaushang;
- Statistik zum Geschäftsanfall (Monatsstatistik);
- Registerinhalte (Verfahrensregister, Namensregister);
- Übersichten über Verfahrensstände nach Organisationseinheiten;
- Übersichten der archivierten Dokumente;
- Auskunftserteilung aus der elektronischen Akte;
- Verwendung der Namens-Suchstrukturen.

Verfahrensbearbeitung – Erweiterungsfunktionen

Während die vorangegangene Beschreibung der Grundfunktionalität für die Verfahrensbearbeitung in Verbindung mit einer vollständigen Geschäftsverteilung bereits in erheblichem Umfange zur rationalen Verfahrensabwicklung beitragen kann, läßt sich für Verfahrensarten, die vom Anteil am Geschäftsanfall her dies rechtfertigen, durch erweiterte Bearbeitungsfunktionen fallbezogen das Rationalisierungs-Ergebnis erheblich verbessern. Dies gilt insbesondere dann, wenn im Bereich der Texterstellung ein hoher Automatisierungsgrad durch die Verwendung von Textbausteinen möglich ist. In diesem Falle ist die Rubrums- und Zustell-Logik um eine entsprechend sachgebundene Zusammenstellung von Textbausteinen mit entsprechender Datenübergabe zu ergänzen, so daß der Anteil des vollautomatisch im Hintergrund zu erzeugenden Schreibwerks steigt.

Gleiches gilt für andere sachgebundene Themenbereiche, so die Zählkarten-Bearbeitung, die eine verfahrensspezifische Logik, getrennt nach Registerzeichen, aufweist. Hier schlägt zusätzlich der Rationalisierungsgewinn zu Buche, der sich aus einer vor Versendung der Zählkarten bereits gewährleisteten Fehlerfreiheit des Zählkarteninhaltes, zusätzlich noch durch die automatische Zählkarten-Erzeugung, gegebenenfalls auch die Datenübermittlung auf Datenträgern oder im Wege der externen Kommunikation ergibt.

Als weiterer Gesichtspunkt, der in den Bereich der Spezial-Software überleitet, sind Funktionen zur Unterstützung daten- und rechenintensiver Abläufe zu nennen. Als Beispiel möge hier der Versorgungsausgleich in Familiensachen dienen, der nebst seiner inneren Logik einer engen Verzahnung mit der Textverarbeitung zugänglich ist und, neben der Fehlervermeidung bei der Entscheidungsfindung des Benutzers, eine beträchtliche Ersparnis bei der Erstellung des Urteils in Familiensachen mit sich bringt. Während mögliche funktionale Erweiterungen von der Phantasie der möglichen Benutzer begrenzt werden, bleibt die Frage der Einbindung in das Anwendungssystem als Ganzes zu erwägen. Bei geringer Datenverbindung zwischen Spezial-Software und Gerichtssystem kann es sinnvoll sein, mit Spezial-Software auf einem PC außerhalb der Netz-Benutzung, d.h. im Einzelbetrieb, die gewünschte Bearbeitung durchzuführen und das Ergebnis in geeigneter Form – z.B. als Text, so die Überführung in Text problem-

Verfügungsbearbeitung

Aktenkontrolle

Verfahrenserledigung

Auswertung

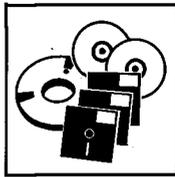
Steigerung der Rationalisierung

Automatisierte Schreibwerk-Erstellung

Die Zählkarten-Bearbeitung

Daten- und rechenintensive Abläufe

*Vorhaltung von Spezial-Software:
Nur lokal?*



*Systemintegration durch
Neuentwurf*

*Schnittstellen für den
Datenaustausch*

gemessen ist und die Textfunktionen auch außerhalb der Netzanwendung verfügbar sind – zur Weiterverarbeitung in das Netz, etwa als Textbaustein innerhalb eines Urteiles, zurückzuführen. In einem solchen Fall gibt es kaum Anpassungsbedarf zwischen der externen Software-Komponente und dem Anwendungssystem.

Anders liegt der Fall, wenn Verarbeitungskomponenten mit intensiven Nutzungsanforderungen für vorhandene Daten integriert werden müssen. Hier ist der problemloseste Weg die Bereitstellung von Software, die vom Entwurf her in das Anwendungssystem integriert ist, weil sie dann neben der Einbindung in die Daten-Zugriffsregelung auch im Anwendungs-Design (Masken-Layout, Tasten-Verwendung, Benutzer-Hilfen etc.) „paßt“. Für Fälle, in denen eine solche vollständige Integration nicht sinnvoll ist, muß für den Datenzugriff eine Export/Import-Schnittstelle verwendet werden, die vom Anwendungssystem gefüllt wird, wobei für die Füllung die Zugriffsberechtigungen des Benutzers gelten. Die weitere Verwendung wird sich dann im lokalen PC-Bereich nach den Regeln des eingesetzten Software-Produktes abspielen. Aus Gründen der Datensicherheit wird im Regelfalle ein Datentransport in das Anwendungssystem hinein nicht vorgesehen, so daß sich diese Methode vor allem für beliebige Auswertungen eignet. Daß mit der Bereitstellung einer Schnittstelle zur beliebigen Weiterverwendung im PC eine Möglichkeit zur Datenentnahme geöffnet wird, macht es erforderlich, die jeweils betroffene Spezial-Software insoweit in das Gesamtsystem einzubinden, daß ihre Verwendung über die Benutzer-Profile überwacht werden kann.